

***Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW):
Änderung des Staatsvertrags betreffend
Beschwerdekommision und Rechtsweggarantie***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 28. Juni 2011, RRB Nr. 2011/1509

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Erläuterungen zur Änderung von § 33 des Staatsvertrags	5
2.1 Organisation der Beschwerdekommision (§ 33 Abs. 2 ^{bis})	5
2.2 Beschlussfähigkeit der Beschwerdekommision (§ 33 Abs. 4)	5
2.3 Ergänzung zu Kostenfragen (§ 33 Abs. 5 ^{bis})	6
2.4 Beschwerden gegen Prüfungsentscheide (§33 Abs. 6)	6
3. Rechtliches	6
3.1 Zuständigkeit	6
3.2 Referendum	6
4. Antrag	7
5. Beschlussesentwurf	9

Anhang/Beilagen

Vertragsänderung
Synopsis

Kurzfassung

Als Nachvollzug des am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen neuen Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz)¹ ist die Rechtsschutzbestimmung in § 33 Absatz 6 des Vertrags zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 9./10. November 2004² anzupassen.

Ebenfalls aus Gründen des Rechtsschutzes werden im Weiteren drei organisatorische Bestimmungen der Beschwerdekommision präziser geregelt. So werden neu die für die Gültigkeit eines Entscheides erforderliche Mindestzahl der Kommissionsmitglieder genannt (§ 33 Abs. 4), die rechtliche Grundlage für das interne Reglement der Beschwerdekommision verankert (§ 33 Abs. 2^{bis}) und die Unentgeltlichkeit der Entscheide in personalrechtlichen Streitigkeiten festgelegt (§ 33 Abs. 5^{bis}).

¹ SR 173.110.

² BGS 415.219.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) zur Änderung des Staatsvertrags betreffend Beschwerdekommission und Rechtsweggarantie

1. Ausgangslage

Die Präsidentin der Beschwerdekommission der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) hat 2008 das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt im Rahmen seiner damaligen Vorsitzfunktion für den Bildungsraum NWCH darauf aufmerksam gemacht, dass der Ausschluss der Weiterziehbarkeit der Beschwerdeentscheide über das Ergebnis von Prüfungen gemäss § 33 Absatz 6 Satz 1 des Vertrags zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 9./10. November 2004¹ (Staatsvertrag) mit dem neuen (auf den 1. Januar 2009 in Kraft getretenen) Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG²) bundesrechtswidrig werde. Zudem hat die Präsidentin damals auf das Problem hingewiesen, dass die Beschlussfähigkeit der Beschwerdekommission nicht optimal gewährleistet sei, da der Staatsvertrag weder Ersatzmitglieder noch die Möglichkeit der Beschlussfähigkeit in einer kleineren als vom Staatsvertrag geregelten Kommissionsbesetzung vorsehe.

Nach § 33 Absatz 3 des Staatsvertrags gilt für das Beschwerdeverfahren das Recht des Kantons Aargau. Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau hielt in einem Urteil von 2009 fest, dass sich der Vorrang des Bundesrechts auf alle Stufen des Bundesrechts und der kantonalen Normen beziehe, was dazu führe, dass niederrangiges Recht und somit § 33 Absatz 6 Satz 1 des Staatsvertrags nicht mehr angewendet werden könne. Das Gericht empfiehlt, spätestens bei der nächsten Änderung des Staatsvertrags die Rechtsschutzbestimmungen den bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen.

Eine entsprechende Staatsvertragsänderung wurde vom Regierungsausschuss der vier Trägerkantone im Rahmen der Parlamentsvorlagen zum Leistungsauftrag 2012–2014 vorgesehen.

Mit dem vorliegenden Antrag soll der Nachvollzug der Bestimmungen des BGG umgesetzt werden, die Regelungen zur Beschlussfähigkeit der Beschwerdekommission angepasst und gemäss einem Entscheid des Personalrekursgerichts des Kantons Aargau die Kostenlosigkeit des Personalrekursverfahrens in den Staatsvertrag aufgenommen werden.

2. Erläuterungen zur Änderung von § 33 des Staatsvertrags

2.1 Organisation der Beschwerdekommission (§ 33 Abs. 2^{bis})

Neu aufgenommen werden soll der Absatz 2^{bis}, welcher die rechtliche Basis für das bestehende Reglement der Beschwerdekommission abgeben soll.

2.2 Beschlussfähigkeit der Beschwerdekommission (§ 33 Abs. 4)

Im Staatsvertrag wird nicht explizit geregelt, wie viele Mitglieder der Beschwerdekommission für die Entscheidungsfähigkeit erforderlich sind. Neu soll daher die bisher verfolgte Praxis, gültige

¹ BGS 415.219.

² SR 173.110.

Entscheide der fünfköpfigen Kommission auch in Dreierbesetzung zu fällen, im Staatsvertrag festgeschrieben werden. Da die Entscheide der Beschwerdekommision an höhere kantonale Instanzen weitergezogen werden können und es bei den Beschwerdeverfahren nicht um Überprüfung von Angelegenheiten geht, bei denen die Interessen der einzelnen Vertragskantone eine Rolle spielen, ist diese Praxis angemessen.

2.3 Ergänzung zu Kostenfragen (§ 33 Abs. 5^{bis})

Entscheide der Beschwerdekommision in personalrechtlichen Streitigkeiten müssen kostenlos erfolgen. Dies wurde vom Personalrekursgericht des Kantons Aargau mit Urteil vom 3. Juli 2008 in Sachen R.B. so entschieden. Es sollen aber auch keine Parteikosten ersetzt werden.

2.4 Beschwerden gegen Prüfungsentscheide (§33 Abs. 6)

Das BGG verlangt von den Kantonen die Einsetzung oberer kantonalen Gerichte als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts (sog. Rechtsweggarantie). Da die Beschwerdekommision der FHNW die Voraussetzungen an eine richterliche Instanz nicht erfüllt, müssen auch die von ihr gefällten Prüfungsentscheide an eine richterliche Behörde – im Falle der FHNW an das Verwaltungsgericht Aargau – weitergezogen werden können. Mit dieser Ergänzung wird Absatz 6 an die Vorgaben des BGG angepasst.

3. Rechtliches

3.1 Zuständigkeit

Gemäss § 5 Absatz 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 31. Oktober 2007¹ kann der Kantonsrat Verträge über die interkantonale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fachhochschulen, insbesondere zwecks Bildung und Betrieb gemeinsamer interkantonalen Fachhochschulen, abschliessen. Gestützt auf diese Bestimmung ist der Kantonsrat auch für die Genehmigung der Änderungen des Staatsvertrags zuständig.

3.2 Referendum

Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV)² bestimmt, dass Gesetze, Staatsverträge und Konkordate mit gesetzeswesentlichem Inhalt entweder der obligatorischen oder der fakultativen Volkabstimmung unterliegen. Obligatorisch ist eine solche, wenn der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst. Wird das erforderliche Quorum erreicht, unterliegt die Staatsvertragsänderung gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b KV der fakultativen Volksabstimmung.

Die zu ändernde Bestimmung betrifft den Rechtsschutz gegen die von der Beschwerdekommision gefällten Entscheide. Zwar erfolgt im Wesentlichen lediglich eine Anpassung an das BGG bzw. eine Umsetzung eines Entscheides des Personalrekursgerichts des Kantons Aargau. Die Staatsvertragsänderung wird aber für die Betroffenen unmittelbar rechtsverbindlich. Der Inhalt der Staatsvertragsänderung ist demzufolge als gesetzeswesentlich einzustufen.

Je nach dem erreichten Quorum im Kantonsrat unterliegt der Beschluss der obligatorischen oder der fakultativen Volksabstimmung.

¹ BGS 415.211.

² BGS 111.1.

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

5. **Beschlussesentwurf**

Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW): Änderung des Staatsvertrags betreffend Beschwerdekommision und Rechtsweggarantie

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d, 36 Absatz 1 Buchstabe b und 72 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹, gestützt auf § 5 Absatz 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG)² nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Juni 2011 (RRB Nr. 2011/1509), beschliesst:

Die Änderung des Vertrags zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 9./10. November 2004 wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, YJP, DK, MM, LS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (4)

Dr. h.c. Peter Schmid, Präsident Fachhochschulrat FHNW, Peter Merian-Strasse 86, Postfach, 4002 Basel

Dr. Crispino Bergamaschi, Direktor Fachhochschule FHNW, Schulthess-Allee 1, 5201 Brugg

Bildungsdepartemente AG, BS, BL (3, Versand durch ABMH)

Parlamentsdienste

GS

BGS

¹ BGS 111.1

² BGS 415.211

Vertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

Änderung vom

Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn beschliessen:

I.

Der Vertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober / 9. November 2004 wird wie folgt geändert:

In § 33 werden folgende neue Abs. 2^{bis} und 5^{bis} eingefügt:

2^{bis} Die Beschwerdekommision organisiert sich selbst.

5^{bis} Entscheide der Beschwerdekommision in personalrechtlichen Streitigkeiten sind kostenlos. Es werden keine Parteikosten ersetzt.

§ 33 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Sie entscheidet gültig mit mindestens drei Mitgliedern.

§ 33 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

⁶ Entscheide der Beschwerdekommision können an das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau weiter gezogen werden.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie bedarf der Genehmigung durch die Parlamente der Trägerkantone und wird nach Vorliegen der Rechtskraft des letzten der Genehmigungsbeschlüsse auf den 1. Januar 2012 wirksam.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Aargau

Aarau, den

Landammann
Dr. Urs Hofmann

Staatsschreiber
Dr. Peter Grünenfelder

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Liestal, den

Regierungspräsident
Jörg Krähenbühl

Landschreiber
Walter Mundschin

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Basel, den

Regierungspräsident
Dr. Guy Morin

Staatsschreiberin
Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Solothurn

Solothurn, den

Landammann
Christian Wanner

Staatsschreiber
Andreas Eng

Synopse Änderung von § 33

Vertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober / 10. November 2004 (Staatsvertrag) - Änderung von § 33

Geltendes Recht	Entwurf der Regierungen der Trä- gerkantone	Erläuterung
§ 33	§ 33	
Abs. 4, Beschlussfähigkeit der Beschwerdekommision: Die Beschwerdekommision befindet über Beschwerden gegen Verfügungen der FHNW und entscheidet in personalrechtlichen Streitigkeiten.	(NEU) Sie entscheidet gültig mit mindestens drei Mitgliedern.	Im Staatsvertrag wird nicht explizit geregelt, wie viele Kommissionsmitglieder für die Entscheidungsfähigkeit erforderlich sind. Neu soll die bisher verfolgte Praxis, gültige Entscheide auch in Dreierbesetzung zu fällen, im Staatsvertrag festgeschrieben werden. Da die Entscheide der Beschwerdekommision an höhere kantonale Instanzen weitergezogen werden können und es bei den Beschwerdeverfahren nicht um die Überprüfung von Angelegenheiten geht, bei denen die Interessen der einzelnen Vertragskantone eine Rolle spielen, ist diese Praxis angemessen.
Abs. 6, Prüfungsbeschwerden: Beschwerdeentscheide über das Ergebnis von Prüfungen sind endgültig. Die übrigen Beschwerdeentscheide können mit verwaltungsrechtlicher Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau weitergezogen werden.	1. Satz streichen Entscheide der Beschwerdekommision können an das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau weitergezogen werden.	Der Rechtsmittelausschluss gemäss § 33 Abs. 6 Satz 1, wonach Beschwerdeentscheide mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde nicht an das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau weiter gezogen werden können, ist mit dem neuen, auf den 1.1.2009 in Kraft getretenen Bundesgerichtsgesetz ¹ (BGG) bundesrechtswidrig geworden. Nach dem BGG sind Entscheide über Prüfungsergebnisse bei einer richterlichen Behörde überprüfbar; auf kantonaler Ebene hat letzt-

¹ SR 173.110

Geltendes Recht	Entwurf der Regierungen der Trä- gerkantone	Erläuterung
		instanzlich ein oberes Gericht zu befinden. Da die Be- schwerdekommision der FHNW keine oberste kanto- nale Instanz ist müssen die von ihr gefällten Prüfungs- entscheide an die letzte kantonale Instanz - im Falle der FHNW das Verwaltungsgericht Aargau - weiterge- zogen werden können.
	Absatz 2 ^{bis} (NEU) Die Beschwerdekommision organi- siert sich selbst.	Die vorgeschlagene neue Bestimmung gibt die Basis für das Reglement der Beschwerdekommision ab.
	Absatz 5 ^{bis} (NEU) Entscheide der Beschwerdekommis- sion in personalrechtlichen Streitig- keiten sind kostenlos. Es werden keine Parteikosten ersetzt.	Die Entscheide der Beschwerdekommision in perso- nalrechtlichen Streitigkeiten sind kostenlos. Dies wur- de vom Personalrekursgericht mit Urteil vom 3. Juli 2008 in Sachen R.B. so entschieden. Der Staatsvertrag wird entsprechend ergänzt.